

Öffentlich-rechtlicher Betrauungsakt gegenüber der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
15.03.2016	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.03.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beauftragt den Bürgermeister, den als Anlage beigefügten Betrauungsakt in der Rechtsform des Verwaltungsaktes zu erlassen und alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

Begründung:

Die Stadt Gummersbach ist Mitgesellschafterin der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH. Der Gesellschaftsvertrag sieht einen Verlustausgleich durch die Gesellschafter vor. Dieser vereinbarte Verlustausgleich ist europarechtlich als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs.1 des "Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union" (AEUV) zu qualifizieren.

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des AEUV geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile (z.B. Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Verlustübernahmen, Übernahme von Bürgschaften ohne Avalprovisionen, günstige Kredite), die den Wettbewerb verzerren können.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Für diese grundsätzliche Notifizierungspflicht gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen.

Die EU-Kommission erkennt im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedstaaten bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (sog. DAWI) erbringen müssen ("DAWI-Mitteilung"). Bei der Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse steht den Mitgliedstaaten ein erhebliches Ermessen zu. Nach herrschender Meinung ist auch die Wirtschaftsförderung unter diese Dienstleistungen zu fassen. Charakteristisch für DAWI ist, dass sie nicht oder nicht in der notwendigen Breite ohne die Gewährung von staatlichen Mitteln vom Markt bereitgestellt

werden. Weiterhin erkennt die EU-Kommission an, dass ein Mitgliedstaat diese Dienstleistungen nicht zwingend selbst erbringen muss, sondern auch Dritte mit der Erbringung betrauen und hierfür Ausgleichsleistungen gewähren kann.

Staatliche Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI können Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV sein. Für diese Beihilfen sind Ausnahmeregelungen geschaffen worden, unter anderem der DAWI-Freistellungsbeschluss, der die Fälle von Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio EUR pro Jahr für die Erbringung von DAWI regelt. Diese müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden und sind somit von der Notifizierungspflicht ausgenommen. Voraussetzung für diese DAWI-Freistellung ist allerdings ein formeller "Betrauungsakt". Der Freistellungsbeschluss der EU-Kommission enthält hierzu inhaltliche Vorgaben:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung;
- b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- c) Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen;
- f) einen Verweis auf diesen Beschluss.

Unternehmensgegenstand der GTC ist die Förderung von Innovationen und Existenzgründungen sowie des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Unternehmen

Hierzu betreibt die Gesellschaft ein Gründer- und Technologiezentrum und bietet Beratungs- und Dienstleistungen an.

Die Stadt Gummersbach stellt gemäß § 8 Abs.1 GO NRW innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Dies umfasst auch die Wirtschaftsförderung (§ 107 Abs. 2 Ziffer GO NRW) mit der durch die Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner gesteigert werden soll.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe betraut sie die GTC in dem als Entwurf beigefügten "Betrauungsakt" mit den darin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Anlage/n:

Text Betrauungsakt